

EU: Öffentliches Country by Country könnte bis Ende Februar auf EU-Ebene beschlossen werden

Am 13.01.2021 hat die portugiesische EU-Ratspräsidentschaft einen Kompromissvorschlag zum Public Country by Country Reporting (Public CbCR) vorgelegt, der während einer Sitzung der Ratsarbeitsgruppe am 22.01.2021 erörtert werden soll. Die portugiesische Präsidentschaft sieht das Public CbCR als eine ihrer Prioritäten an. Der neue Kompromissvorschlag nimmt keine wesentlichen Änderungen an dem vorherigen Entwurf vor, der unter finnischer Präsidentschaft erstellt wurde. Die Diskussionen im Rat wurden seit 2015 aufgrund des Widerspruchs mehrerer Mitgliedstaaten gegen die Rechtsgrundlage des Vorschlags blockiert: Der Vorschlag wird derzeit im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens behandelt und bedarf der Zustimmung sowohl des Rates (wohl mit qualifizierter Mehrheit, nicht mit Einstimmigkeit) als auch des Parlaments, um eine Einigung zu erzielen.

Dem Vernehmen nach wurde bestätigt, dass Österreich seine Position zum Public CbCR ändern und daher für den Vorschlag stimmen wird. Darüber hinaus soll auch Lettland (das bisher dagegen war) jetzt ebenfalls seine Meinung geändert haben. Es erscheint daher wahrscheinlich, dass im Rat für Wettbewerbsfähigkeit die erforderliche qualifizierte Mehrheit zugunsten des Vorschlags zur Einführung des Public CbCR am 25.02.2021 erzielt wird.

Koalitionsfraktionen: Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019

Bereits am 17.12.2020 hatten die finanzpolitischen Sprecher Lothar Binding (SPD-Fraktion) und Antje Tillmann (CDU/CSU-Fraktion) mitgeteilt, dass sich die Koalitionspartner für den Veranlagungszeitraum 2019 auf eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit geeinigt haben (vgl. TAX WEEKLY # 47/2020).

Am 14.01.2021 hat nun der Bundestag den von den Koalitionsfraktionen (CDU/CSU und SPD) ins Gesetzgebungsverfahren eingebrachten [Gesetzentwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung – Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019](#) in erster Lesung behandelt und nach halbstündiger Aussprache zur weiteren Beratung an den federführenden Finanzausschuss überwiesen.

Die regulär mit Ablauf des Monats Februar 2021 endende Steuererklärungsfrist nach § 149 Abs. 3 AO für beratene Fälle soll für den Besteuerungszeitraum 2019 um sechs Monate bis Ende August 2021 verlängert werden (soweit im Einzelfall nicht eine Anordnung nach § 149 Abs. 4 AO ergangen ist).

Ebenfalls um sechs Monate soll die regulär fünfzehnmonatige zinsfreie Karenzzeit (§ 233a Abs. 2 Satz 1 AO) für den Besteuerungszeitraum 2019 verlängert werden. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen und gilt nach dem Gesetzentwurf allgemein, also auch in nicht beratenen Fällen.

Eine sachgerechte und gleichmäßige Beratung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe setze aus Sicht der Fraktionen unter anderem voraus, dass ihnen hierfür ausreichend Zeit zur Verfügung stehe. Die Corona-Pandemie stelle sie gegenwärtig aber vor zusätzliche Anforderungen. Die Einhaltung der gesetzlichen Steuererklärungsfrist für den Besteuerungszeitraum 2019 sei in diesen Fällen vielfach nicht mehr gewährleistet, heißt es zur Begründung.

Für Steuer- und Feststellungserklärungen, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe erstellt werden, sei in dieser außergewöhnlichen Situation antragslos eine längere Bearbeitungszeit ohne Verspätungsfolgen in Gestalt von Ver-spätzungszuschlägen und Zinsen einzuräumen.

Die Verlängerung der zinsfreien Karenzzeit begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zum einen liege hier erkennbar eine singuläre Sondersituation vor, die es dem Gesetzgeber erlaube, weitergehend zu pauschalieren. Zum anderen stelle die Verlängerung der Karenzzeit hinsichtlich der Erstattungszinsen keine unzulässige Rückwirkung dar. Dies gelte selbst dann, wenn ein Steuer-pflichtiger seine Steuererklärung vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Erwartung einer Erstattungsverzinsung ab 01.04.2021 abgegeben habe. Es be-stehe nämlich kein schutzwürdiges Vertrauen in den unveränderten Fortbestand geltenden Rechts, insbesondere in der unstreitigen ganz besonderen Corona-Situation.

Aufgrund der Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Koalitionsfraktionen im Bundestag anstelle einer Einbringung durch die Bundesregierung wird nur ein Durchgang im Bundesrat erforderlich sein, so dass dies zu einer Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens beitragen kann. Der Bundestag soll das Gesetz bereits in der letzten Januarwoche beschließen. Die Zustimmung des Bundesrats wäre dann schon für den 12.02.2021 vorgesehen.

BMF: Erneute Kehrtwende beim Entwurf für ein Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz?

Dem Vernehmen nach hat das BMF seinen Entwurf für das sog. Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz geändert. Die Änderung entspräche einer erneuerten Kehrtwende mit Blick auf die Regelung, nach welcher die sog. „Registerfälle“ gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 EStG der beschränkten Steuerpflicht unterliegen. Im Referrentenentwurf war vorgesehen, § 49 Abs. 1 EStG zu ändern und die Formulie-rungen mit Bezug zu einem inländischen öffentlichen Buch oder Register zu streichen. Diese Streichung wurde nun wohl wieder herausgenommen. Ein für die kommende Woche angesetzter Kabinettsbeschluss ist dem Vernehmen nach noch nicht sicher.

BMF: Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden – Einzelfragen zu § 35c EStG

Mit Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.09.2019 wurde § 35c EStG neu geschaffen. Es handelt sich um eine Steuer-

ermäßigung bei Aufwendungen für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (wie Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken, Fenster- und Außentüren, Einbau von Lüftungs- und Heizungsanlagen, Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und Optimierung bestehender Heizungsanlagen), die älter sind als zehn Jahre.

Mit [BMF-Schreiben vom 14.01.2021](#) veröffentlicht die Finanzverwaltung ein diesbezügliches Anwendungsschreiben.

BMF: Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR) – Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz waren bereits die Reinvestitionsfristen von § 6b EStG und § 7g EStG verlängert worden. Mit [BMF-Schreiben vom 13.01.2021](#) sieht die Finanzverwaltung eine vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen auch bezogen auf die Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR) vor.

BMF: Unberechtigter Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 UStG

Mit [BMF-Schreiben vom 11.01.2021](#) übernimmt die Finanzverwaltung die Rechtsprechung des BFH zu den Voraussetzungen eines unberechtigten Steuerausweises in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

Gem. § 14c Abs. 2 UStG entsteht eine Steuerschuld, wenn in einer Rechnung ein Steuerbetrag gesondert ausgewiesen wird, obwohl der Rechnungsaussteller nicht zum gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt ist (sog. unberechtigter Steuerausweis). Der Anwendungsbereich des § 14c Abs. 2 UStG umfasst exemplarisch die Fälle, in denen Kleinunternehmer Umsatzsteuerbeträge ausweisen, bei denen die Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG jedoch nicht erhoben wird, Abrechnungen durch Nichtunternehmer bzw. die Rechnungstellung über tatsächlich nicht ausgeführte Leistungen.

Mit Urteil vom 21.09.2016 (XI R 4/15) hat der BFH seine Rechtsprechung fortgeführt, wonach § 14c Abs. 2 UStG nicht voraussetzt, dass die erteilte Rechnung alle in § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG aufgezählten Rechnungsformalien erfüllen müsse. Das BMF präzisiert dementsprechend die Kriterien für die Annahme einer Rechnung in Fällen des unrichtigen (Abschn. 14c.1 Abs. 1 UStAE) bzw. unberechtigten Steuerausweises (Abschn. 14c.2 Abs. 1 UStAE) dahingehend, dass ein solches Dokument zumindest den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer enthalten müsse.

Im Hinblick auf den Steuerausweis selbst führt das BMF aus, dass bereits die Bezeichnung eines Geldbetrages als Steuerbetrag ausreichend sei und dessen Ausweis auch lediglich im Rahmen eines erläuternden Hinweises verwirklicht

werden könne – der eindeutige, klare und unbedingte Ausweis der Umsatzsteuer genüge, vgl. Abschn. 14c.2. Abs. 4 UStAE.

Die Anpassungen sollen in allen noch offenen Fällen Anwendung finden.

BFH: Erweiterte Kürzung bei Mitvermietung eines zur Nutzung einer Dienstbarkeit angemieteten Gebäudeteils

Der BFH hatte im Urteil vom 22.10.2020 ([IV R 4/19](#)) darüber zu entscheiden, ob die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG zu gewähren ist, wenn ein zur Nutzung einer Dienstbarkeit angemieteter Gebäudeteil weitervermietet wird. Des Weiteren war zu beurteilen, ob ein Untererbaurecht einschließlich des vom Untererbauberechtigten errichteten Gebäudes als "eigener Grundbesitz" des Untererbauberechtigten i.S.d. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG zu qualifizieren ist.

Im Streitfall vermietete die Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin in den Streitjahren (2010 bis 2012) Grundbesitz mit einer ihr als Untererbauberechtigten gehörenden Halle auf dem Grundstück B-Straße 1 und einer weiteren angemieteten Halle auf dem benachbarten Grundstück B-Straße 2, welche untervermietet wurde. Zugunsten der Klägerin wurde auf dem Flurstück des Grundstücks B-Straße 2 eine Grunddienstbarkeit bestellt und im Grundbuch eingetragen. Diese bestand aus einem Geh- und Fahrtrecht „Lieferschlauch“, um die Zufahrt zur Halle auf dem Grundstück B-Straße 1 zu gewährleisten.

Nach einer Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass wegen der Mitvermietung des „Lieferschlauchs“ die Voraussetzungen einer erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG nicht erfüllt seien, weil es sich nicht um „eigenen Grundsitz“ handeln würde. Dem widersprach das Finanzgericht und sah die Mitvermietung des „Lieferschlauchs“ als unschädlich für die erweiterte Kürzung an.

Der BFH hat nunmehr das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Zunächst führt der BFH aus, dass ein Erbaurecht einschließlich des vom Erbauberechtigten errichteten Gebäudes als "eigener Grundbesitz" i.S.d. § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG zu qualifizieren sei. Sofern an dem Erbaurecht ein Untererbaurecht bestellt sei, könne dieses im Verhältnis zum Erbaurecht nicht anders behandelt werden als das Erbaurecht im Verhältnis zum Eigentum am Grundstück. Dementsprechend sei das Grundstück ab Bestellung des Untererbaurechts dem "eigenen Grundbesitz" im Betriebsvermögen des Untererbauberechtigten zuzurechnen.

Werde an einem Grundstück eine Grunddienstbarkeit bestellt, sei die Dienstbarkeit für Zwecke des § 9 Nr. 1 GewStG dem Grundbesitz zuzuordnen, zu dem das herrschende Grundstück gehört. Erfolge die Bestellung der Dienstbarkeit für ein Erbaurecht, gehört sie folglich zum Grundbesitz des Erbauberechtigten und sofern wie hier eine Untererbauberechtigten bestellt worden sei zum Grundbesitz des Untererbauberechtigten, demnach der Klägerin.

Die von § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG geforderte ausschließliche Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes bedeute, dass grundsätzlich nur die begünstigte Tätigkeit ausgeübt werden dürfe und es sich ausnahmslos um eigenen Grundbe-

2

15.01.2021

sitz handeln müsse. Würden Nebentätigkeiten ausgeübt, lägen diese aber dann noch innerhalb des von dem Ausschließlichkeitsgebot gezogenen Rahmens, wenn sie der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes im engeren Sinn dienten und als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung angesehen werden könnten. Diese Rechtsgrundsätze habe das Finanzgericht zutreffend auf den von ihm festgestellten Sachverhalt angewendet.

Da das Gebäude auf dem dienenden Grundstücksteil, Grundstück B-Straße 2, weder im zivilrechtlichen noch im wirtschaftlichen Eigentum der Klägerin stünde, wäre die Mitvermietung des dort befindenden Teils des Hallengebäudes ohne das Geh- und Fahrtrecht nur dann kürzungsunschädlich, wenn es sich hierbei um eine Nebentätigkeit zur Überlassung der im Eigentum der Klägerin stehenden Halle auf dem Grundstück B-Straße 1 gehandelt hätte.

Hiervon sei das Finanzgericht ausgegangen. An dessen Würdigung, wonach die zum eigenen Grundbesitz gehörende Dienstbarkeit wirtschaftlich sinnvoll nur durch Mitvermietung des auf dem dienenden Grundstücksteil befindlichen Teils des Hallengebäudes genutzt werden konnte, sei revisionsrechtlich nichts zu beanstanden, weil weder ein Verstoß gegen Denkgesetze noch gegen Erfahrungssätze festzustellen sei.

2

15.01.2021

Alle am 14.01.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IV R 4/19	22.10.2020	Erweiterte Kürzung bei Mitvermietung eines zur Nutzung einer Dienstbarkeit angemieteten Gebäudeteils
II R 30/18	25.08.2020	Grunderwerbsteuerbefreiung und Schenkungsaufgabe - Grenzen der Steuerbefreiung durch Zusammenschau
I R 58/17	10.12.2019	Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art: wirtschaftliche Betrachtungsweise

Alle am 14.01.2021 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
VIII B 54/20	29.10.2020	Vereinnahmte und verausgabte Umsatzsteuerbeträge in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung
II B 29/20	01.10.2020	Bewertungsabschlag bei Abrissverpflichtung
II R 39/18	26.08.2020	Ferienhaus ohne Telefon-, Internet- und Fernsehanschluss als Wohnung
I R 9/17	10.12.2019	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 10.12.2019 - I R 58/17 - Verpachtungsbetrieb gewerblicher Art: wirtschaftliche Betrachtungsweise

Alle bis zum 15.01.2021 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
IV C 1 - S 2296-c/20/10004 :006	14.01.2021	Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden; Einzelfragen zu § 35c EStG
IV C 6 - S 2138/19/10002 :003	13.01.2021	Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6 EStR); Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen
III C 2 - S 7283/19/10001 :001	11.01.2021	Unberechtigter Steuerausweis; Rechnungen im Sinne von § 14c Abs. 2 UStG

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.